

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 15. März 2021

Seite 8

Nr. 04

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.12.2010 in der Fassung vom 30.10.2020

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218), hat das Studierendenparlament der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung und Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsausschüssen (FSA) der Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt (HSHL).

§ 2 Grundsätze der Wahl und Art der Stimmenabgabe

- (1) Das StuPa wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft, die FSA werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt
- (2) Die Wahlen finden als Urnen- und Briefwahl statt.
- (3) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 2a Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden, die am 30. Tag vor dem ersten Wahltag (Stichtag der Wahlberechtigung) an der HSHL eingeschrieben sind, wie folgt:
 - a) für die hochschulweite Wahl zum StuPa alle Studierenden,
 - b) für die standortbezogene Wahl zum StuPa nur die Studierenden des jeweiligen Standortes,
 - c) für die die Wahlen zu den Fachschaftsausschüssen alle Studierenden der der Fachschaft zugeordneten Studiengänge; dies gilt auch bei einer Einschreibung für mehrere Studiengänge.Die*der Wahlleiter*in ist nicht wählbar.
- (2) Zweit- und Gasthörer*innen haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (3) Studierende, die für mehrere Studiengänge an verschiedenen Standorten eingeschrieben sind, können bei der standortbezogenen Wahl zum StuPa ihr Wahlrecht nur an einem Standort ausüben. Dazu müssen sie sich erklären, in welchem Studiengang an welchem Standort sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Ohne eine solche Erklärung erfolgt die Zuordnung zu einem Studiengang (und damit zu dem Standort) in alphabetischer Reihenfolge.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Der Wahltermin soll vorzugsweise im Zeitraum November/Dezember liegen und so gelegt werden, dass die größtmögliche Anzahl von Studierenden wählen kann.

- (2) Zeit und Ort der Stimmabgabe sollen vom Wahlausschuss auf seiner konstituierenden Sitzung festgelegt werden. Gewählt wird an mindestens zwei Tagen. Die Wahlzeit liegt mindestens in der Zeit von 10.00 - 14.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird auf Vorschlag des Wahlausschusses durch das StuPa beschlossen.
- (4) Die Wahl des StuPa und der FSA soll gleichzeitig durchgeführt werden.
- (5) Die Wahl des StuPa soll alle zwei Jahre stattfinden.
- (6) Die Wahl der FSA soll jährlich zum gleichen Zeitpunkt stattfinden. In den Jahren, in denen auch die Wahl des StuPa stattfindet, soll die Wahl der FSA zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahl des StuPa stattfinden.
- (7) Tage im Sinne dieser Ordnung sind Kalendertage.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die*der Wahlleiter*in.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied soll jeweils aus den beiden Standorten kommen. Ein Mitglied des Wahlausschusses kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Wahlausschusses übertragen. Die Stimmrechtsübertragung erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüber hinaus gehender Rechte. Neben seinem eigenen Stimmrecht kann maximal ein weiteres Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Wahlausschusses übertragen werden.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglieder des AstA sein.

Wahlausschuss und Wahlleitung

§ 5 Wahl des Wahlausschusses und der*des Wahlleiter*in

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom StuPa mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder die*den Vorsitzende*n, die*der zugleich Wahlleiter*in ist, und deren*dessen Stellvertreter*in.

§ 6 Einberufung des Wahlausschusses

- (1) Die*der Präsident*in des StuPa lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses sind durch die*den Wahlleiter*in vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Ort und Zeit der Sitzungen sind vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (5) Die Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz oder in anderer digitaler Form durchgeführt werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Nähere regelt der Wahlausschuss durch Beschluss oder in einer Geschäftsordnung.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die von der*dem Vorsitzende*n des Wahlausschusses und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen sind und Angaben enthalten über:
 - 1. Tag und Ort der Sitzung;
 - 2. Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassung;
 - 3. Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Die Protokolle der Wahlausschusssitzungen bzw. deren Entwürfe sind innerhalb von drei Vorlesungstagen nach der jeweiligen Sitzung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (3) Die*der Wahlleiter*in führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch und informiert die Studierendenschaft und die Hochschule über den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis. Bei der Mitteilung über das Wahlergebnis ist den Bestimmungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Die*der Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 8 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 HG Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.
- (2) Der Antrag auf Verwaltungshilfe an die Hochschulverwaltung ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu stellen. Die Abwicklung der Verwaltungshilfe erfolgt auf Seiten der Studierendenschaft in der Regel über deren Geschäftsführung.

§ 9 Wahlhelfer*innen und Wahlhilfe

- (1) Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft mit ihrem Einverständnis als Wahlhelfer*innen zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahlen bestellen.
- (2) Die Wahlhelfer*innen werden von der*dem Wahlleiter*in über ihre Tätigkeiten und Pflichten schriftlich belehrt. Sie haben den Erhalt der Belehrung durch Unterschrift zu bestätigen.

Wahl zum StuPa

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

Bei der hochschulweiten Wahl ist gewählt, wer in dieser Wahl zu den sechs Studierenden zählt, die die meisten Stimmen erzielt haben.
 Bei der standortbezogenen Wahl ist gewählt, wer in dieser Wahl zu den je drei Studierenden zählt, die je Standort die meisten Stimmen erzielt haben.
 Wer in der hochweiten Wahl gewählt ist, bleibt bei der Feststellung des Wahlergebnisses der Standortwahl unberücksichtigt.
 Satz 3 findet keine Anwendung, wenn anderenfalls nicht alle drei Sitze, die dem Standort zustehen, nicht besetzt werden könnten; in diesem Fall werden die Studierenden bei der Feststellung des Ergebnisses der Standortwahl und nicht bei der des Ergebnisses der hochschulweiten Wahl berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 1. Wahlbekanntmachung

- (1) Die*der Wahlleiter*in veröffentlicht spätestens am 25. Tage vor dem ersten Wahltag die 1. Wahlbekanntmachung. Diese ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Das Wahlausschreiben muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - 1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
 - 2. die Wahltag,
 - 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 - 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - 6. die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 - 8. Ort und Zeit für die Abgabe der Wahlvorschläge,
 - 9. eine Darstellung des Wahlsystems,
 - 10. Hinweise darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist,
 - 11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler*innenverzeichnisses,
 - 12. Hinweis auf die Möglichkeit, bei der*dem Wahlleiter*in Einspruch gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses einzulegen,
 - 13. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierfür zu beachtenden Fristen.

§ 12 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt spätestens bis zum 25. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familiennamen, Vornamen, Studiengang oder Studiengänge und Matrikel-Nr. der Wahlberechtigten enthält. Die Aufstellung erfolgt getrennt nach Standorten. Den Erfordernissen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis ist vom Tage der Aufstellung bis zum 15. Tage vor dem ersten Wahltag an den vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stellen zur Einsicht für alle Mitglieder der Studierendenschaft auszulegen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann bei der*dem Wahlleiter*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 22. Tage vor dem ersten Wahltag bei der*dem Wahlleiter*in bzw. bei den von ihr*ihm bestimmten Helfern*innen einzureichen. Für jededer ausgeschriebenen Wahlen (hochschulweite Wahl zum StuPa, standortbezogene Wahl zum StuPa, Wahlen zu den Fachschaftsausschüssen) sind gesonderte Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte kann sich selbst zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag muss von der*dem Kandidat*in sowie von mindestens fünf weiteren Wahlberechtigten (Unterstützer*innen) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- (3) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
1. Name und Vorname sowie Matrikel-Nr. der oder des Kandidaten*in;
 2. Anschriften der oder des Kandidaten*in;
 3. Studiengangs- und Standortzugehörigkeit der*des Kandidat*in;
 4. Bezeichnung, für welche Wahl er gelten soll.

(4) Die Wahlvorschläge sind bei der*dem Wahlleiter*in auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlausschuss rechtzeitig verteilt. Sie können auch in elektronischer Form abgegeben werden.

(5) Ein*e Kandidat*in darf für die hochschulweite Wahl zum StuPa, für die standortbezogene Wahl zum StuPa sowie für die Wahl zu den Fachschaftsausschüssen gleichzeitig kandidieren.

(6) Ein*e Wahlberechtigte*r darf nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl (hochschulweite Wahl zum StuPa, standortbezogenen Wahl zum StuPa, Wahl zu den Fachschaftsausschüssen) als Unterstützer*in unterzeichnen.

Bei Nichtbeachtung ist die Unterschrift auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag gültig; auf den später eingegangenen Wahlvorschlägen werden die Unterschriften gestrichen. Sind die beanstandeten Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift verbleibt und auf welchem sie gestrichen wird.

§ 14 Gültigkeit von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 Satz 1 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss auf der Sitzung des Wahlausschusses, die spätestens am 21. Tage vor dem ersten Wahltag stattfindet und auf dessen Sitzung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entschieden wird, zu prüfen.
- (2) Ungültig sind die Wahlvorschläge, die nicht auf den vom Wahlausschuss ausgegebenen Vordrucken eingereicht werden und die insbesondere nicht den Vorschriften des § 13 entsprechen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabeder Gründe unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 19. Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingereicht werden. Anstelle einer Beschwerde kann ein Wahlvorschlag, auf dem die Mängel, die zur Ablehnung des Wahlvorschlages führten, berichtigt sind, abgegeben werden.

Der Wahlvorschlag ist alsdann als gültig anzuerkennen, soweit nicht neue Mängel aufgetreten sind. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden bzw. berichtigte Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig, sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 15 Nachfrist

- (1) Ist nach Ablauf der Beschwerde- und Berichtigungsfrist gemäß § 14 Abs. 3 für eine der ausgeschriebenen Wahlen nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlausschuss unverzüglich bekannt, für welche Wahlen kein Wahlvorschlag vorliegt. Gleichzeitig

fordert er unter Hinweis auf die Folgen fehlender Wahlvorschläge zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag auf. Das gleiche gilt, wenn für die beiden Wahlen zum StuPa insgesamt, für die hochschulweite Wahl, für eine Standortwahl oder für die Wahl zu einem Fachschaftsausschuss insgesamt weniger Wahlvorschläge vorliegen, als Vertreter*innen zu wählen sind.

(2) Entspricht auch nach Ablauf der Nachfrist gemäß Absatz 1 Satz 2 keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren vom amtierenden Wahlausschuss auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wähler*innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt; insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 16 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Die*der Wahlleiter*in versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages insoweit maßgebend.

§ 17 2. Wahlbekanntmachung

Die*der Wahlleiter*in gibt spätestens am 14. Tage vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 16 in geeigneter Weise bekannt (2. Wahlbekanntmachung).

§ 18 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die*der Wahlleiter*in zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Namen der vorgeschlagenen Kandidat*innen in der Reihenfolge gemäß § 16.
- (4) Für die einzelnen Wahlen (hochschulweite Wahl zum StuPa, standortbezogene Wahl zum StuPa, Wahlen zu den Fachschaftsausschüssen) werden separate Stimmzettel verwendet

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Die*der Wähler*in gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er ihre*seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte hat bei der Wahl zum StuPa zwei Stimmen; sie*er gibt ihre*seine Stimmen im Rahmen der hochschulweiten Wahl sowie im Rahmen der Standortwahl ab.
- (3) Daraufhin faltet die*der Wähler*in den Stimmzettel so, dass die unbeschriftete Seite nach außen zeigt.
- (4) Die*der Wähler*in muss sich durch den Studierendenausweis ausweisen.
- (5) Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, soweit dies wegen einer Behinderung infolge eines körperlichen Gebrechens notwendig ist.

§ 20 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist an die*der Wahlleiter*in zu richten; er kann formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 15. Tage vor dem ersten Wahltag bei der*dem Wahlleiter* eingegangen sind.
- (2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als

Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Versand durch den AStA erfolgt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag.

Der Wahlausschuss hat die Übersendung im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken. Will die*der Briefwähler*in an der Urnenwahl teilnehmen, so hat sie*er die Nichtausübung des Briefwahlrechts durch Rückgabe der Briefwahlunterlagen zu beweisen. Für diesen Fall erfolgt eine entsprechende Eintragung im Wähler*innenverzeichnis. Die Nichtausübung des Briefwahlrechts ist bis zur Schließung der Urnen möglich.

- (3) Bei der Briefwahl hat die*der Wähler*in der*dem Wahlleiter*in im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren*seinen Wahlschein und
 2. in einem besonderen Wahlumschlag
 3. ihren*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Wahlzeit eingeht.

(4) Die*der Wahlleiter*in sammelt die bei ihr*ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Wahl unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlen übergibt die*der Wahlleiter*in die eingegangenen Briefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung. Nach Vermerken der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen, ohne die Stimmzettel aufzufalten. Diese Stimmzettel werden mit den Stimmzetteln in der Urne vermischt.

(6) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge bleiben unberücksichtigt.

(7) Wahlberechtigte können sich bei der Briefwahl der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen, soweit dies wegen einer Behinderung infolge eines körperlichen Gebrechens notwendig ist.

§ 21 Wahlsicherung

(1) Die*der Wahlleiter*in hat spätestens bis zum dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so beschaffen sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die*der Wahlleiter*in davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie*er hat die Wahlurnen so zu verschließen, zu versiegeln und zu verwahren, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. An jedem Standort wird ein Wahllokal eingerichtet. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuss bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum dritten Tage vordem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort der*dem Wahlleiter*in mit.

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur an dem Standort abgeben, an dem der Studiengang geführt wird, dem die Wahlberechtigten nach § 2a Abs. 3 zugeordnet sind. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen

getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

§ 22 Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelfer*innen an jedem Standort die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jeden Standort getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. Insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
2. die auf die Bewerber*innen entfallenen Stimmen,
3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wahlausschuss ermittelt aufgrund der Ergebnisse der Standorte das Gesamtergebnis.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und das Wähler*innenverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Schriftstücke und Urkunden sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind. Ungültig sind Stimmen, die den Willen der*des Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Zusätze enthalten.

(3) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe einschließlich der Auszählung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführer*innen und der Wahlhelfer*innen,
2. die Zahl der in das Wähler*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Beginn und Ende der Wahl,
4. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede*n Bewerber*in,
8. die Namen der gewählten Bewerber*innen,
9. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der*des Schriftführer*in.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerber*innen

Die*der Wahlleiter*in benachrichtigt unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses, die gewählten Bewerber*innen und fordert

sie auf, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie ihre Wahl annehmen. Gibt die*der Gewählte*te bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als abgelehnt. Mit der Benachrichtigung ist gleichzeitig das Wahlergebnis in geeigneter Weise bekanntzumachen (3. Wahlbekanntmachung).

§ 24 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der nächsten Wahlen aufzubewahren. Die Wahlvorschlagslisten und Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 25 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe von Gründen der*dem Wahlleiter*in schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neugewählte StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung der Gültigkeit der Wahl im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt.
Die Vorbereitung seiner Entscheidung obliegt dem zuletzt amtierenden Wahlausschuss, bis vom neuen StuPa ein neuer Wahlausschuss gewählt worden ist.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen, die vom zuletzt amtierenden Wahlausschuss durchgeführt wird, bis vom neuen StuPa ein neuer Wahlausschuss gewählt worden ist.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hätte.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem StuPa angeordnet, scheidet das Mitglied aus.
Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt. Der entsprechende Beschluss des StuPa wird mit seiner Bekanntgabe wirksam; die Überprüfung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 26 Zusammentritt des StuPa

Die*der Wahlleiter*in hat das gewählte StuPa zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 25. Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses statt.

Die*der Wahlleiter*in leitet diese Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des StuPa.

§ 27 Nachrücker der Kandidat*innen

Scheidet ein im Rahmen der Standortwahl gewähltes Mitglied des StuPa aus, rückt die oder der nächste nicht gewählte Kandidat*in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Gibt es im Rahmen der Standortwahl keine weiteren Kandidat*innen, bleibt der Sitz unbesetzt.

Scheidet ein im Rahmen der hochschulweiten Wahl gewähltes Mitglied des StuPa aus, rückt die oder der nächste nicht

gewählte Kandidat*in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Gibt es im Rahmen der hochschulweiten Wahl keine weiteren Kandidat*innen, bleibt der Sitz unbesetzt.

In den Fällen von Satz 2 und 4 verringert sich die Zahl der Sitze im StuPa entsprechend.

§ 28 Auflösung des StuPa und vorzeitige Neuwahlen

Die Auflösung des StuPa und vorzeitige Neuwahlen richten sich nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft der HSHL.

Wahl der FSA

§ 29 Zusammensetzung des FSA

- (1) Der Fachschaftsausschuss hat
 - bei bis zu 200 Studierenden fünf Sitze,
 - bei bis zu 400 Studierenden sieben Sitze,
 - bei bis zu 600 Studierenden neun Sitze
 - und ab 600 Studierenden elf Sitze.
- (2) Können Sitze durch die Wahl nicht besetzt werden, bleiben diese unbesetzt.
- (3) Können durch die Wahl nur weniger als drei Sitze besetzt werden oder sinkt im Laufe einer Amtszeit die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsausschusses unter drei Mitglieder, sind unverzüglich Neuwahlen einzuleiten. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bis dahin amtierende Fachschaftsausschuss im Amt.

§ 30 Wahl des FSA

Für die Wahl des FSA gilt diese Wahlordnung entsprechend, soweit nicht im Folgenden anderes geregelt ist. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Der Wahlausschuss und die Wahlleitung sind auch für die Durchführung der Wahl des FSA zuständig.

Für die Durchführung der Wahl wird jeweils in dem Standort ein Wahllokal eingerichtet, an dem der Studiengang, dessen FSA gewählt wird, angesiedelt ist. Die Auflösung des FSA und die Durchführung vorgezogener Neuwahlen bestimmt sich abweichend von § 29 nach der FSRO; § 30 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der HSHL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Wahlordnung ersetzt die Fassung vom 07. Dezember 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuPa der HSHL vom 30.10.2020 und des Beschlusses des Präsidiums vom 25.01.2021.

Hamm, den 15.03.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt